



# Förderverein der Grundschule Birkach e.V.

Satzung in der Fassung vom 18.03.1994 mit Nachträgen vom 05.05.1994 und 06.11.2018

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Birkach". Nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er diesen Namen mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.)

## §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein bezweckt das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Kernzeitbetreuung und sozialer Schülerbetreuung, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in deren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen sowie der kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Birkach und für die soziale Betreuung der Schüler dieser Schule verwenden.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Absatz 4 kann das Mitglied schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens am 30. Oktober eines Jahres fällig; die Fälligkeit tritt ohne besondere Aufforderung ein.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

## §6 Mittelverwendung

- (1) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie für die soziale Schülerbetreuung verwendet werden. Eventuell darüberhinausgehende verfügbare Mittel sind zu verwenden für
  - a) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule und der Kernzeitbetreuung keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
  - b) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten, Freizeiten und anderen entgeltlichen Unternehmungen,
  - c) zur Durchführung besonderer schulischer Veranstaltungen.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand nach Vorschlag des Schulleiters.

## §7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



## §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Sie sind Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils einzeln. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, welche in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Diese Regelungen haben allerdings keine Außenwirkung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500 DM übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen ist der Schulleiter einzuladen. Ein Mitarbeiter der sozialen Schülerbetreuung wird eingeladen, hat aber soweit er nicht dem Vorstand angehört, nur eine beratende Stimme.
- (6) Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Abrechnung und Bericht über die Vermögenslage zu erstatten.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung,
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
  - c) (bei Ablauf der Amtsperiode) Rücktritt des alten Vorstandes (nach dessen Entlastung und nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters),
  - d) Wahl des neuen Vorstandes,

- e) Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.
- (3) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
  - (5) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes fordern.
  - (6) Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
  - (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## §10 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und deren Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen, des vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

## §11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 Absatz (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## §12 Übergangsvorschrift

- (1) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Der Vorstand darf bis zur Eintragung des Vereins nur diejenigen Rechtsgeschäfte für den Verein vornehmen, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind.